

Vollzug des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) und des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG);

Errichtung und Betrieb einer Biomassefeuerung (Nr. 1.2.1, Anhang 1, 4. BImSchV) zum Betrieb eines Fernwärmennetzes mit Heizhaus auf dem Grundstück Flnr. 91, Gemarkung und Gemeinde Speichersdorf, durch die Bioenergie Speichersdorf GmbH & Co. KG, Rathausplatz 1, 95469 Speichersdorf

Bekanntmachung

gemäß § 5 Abs. 2 Satz 1 UVPG

Die Bioenergie Speichersdorf GmbH & Co. KG, Rathausplatz 1, 95469 Speichersdorf, beabsichtigt die Errichtung und den Betrieb einer Biomasseheizanlage zum Betrieb eines Fernwärmennetzes auf dem Grundstück Flnr. 91, Gemarkung und Gemeinde Speichersdorf. Für das geplante Neuvorhaben wurde eine Genehmigung nach § 4, 19 BImSchG i. V. m. Nr. 1.2.1 des Anhang 1 der 4. BImSchV beantragt.

Gemäß § 7 Abs. 2 UVPG in Verbindung mit Nr. 1.2.1 Spalte 2 der Anlage 1 zum UVPG war im Rahmen einer standortbezogenen Vorprüfung des Einzelfalles festzustellen, ob für das Vorhaben eine Umweltverträglichkeitsprüfung erforderlich ist.

Die standortbezogene Vorprüfung hat in der ersten Stufe ergeben, dass im Ergebnis keine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht und daher von der Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung abgesehen wird (vgl. § 7 Abs. 2 Satz 4 i. V. m. 5 Abs. 1 Satz 1 UVPG).

Der wesentliche Grund für das Nichtbestehen der Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung ist, dass im Untersuchungsgebiet keine besonderen örtlichen Gegebenheiten gemäß der in Anlage 3 Nr. 2.3 UVPG aufgeführten Schutzkriterien vorliegen (§ 5 Abs. 2 UVPG):

Gemäß § 5 Abs. 2 Satz 1 UVPG i. V. m. Art. 27a BayVwVfG wird die Feststellung hiermit bekannt gemacht. Es wird darauf hingewiesen, dass die Feststellung gemäß § 5 Abs. 3 Satz 1 UVPG nicht selbständig anfechtbar ist.

Der Inhalt dieser Bekanntmachung ist zusätzlich auf der Internetseite des Landkreises Bayreuth unter <https://www.landkreis-bayreuth.de/der-landkreis/bekanntmachungen-und-ausschreibungen/amtliche-bekanntmachungen> abrufbar (vgl. § 5 Abs. 2 Satz 1 UVPG i. V. m. Art. 27a BayVwVfG).

Bayreuth, 19.11.2025
Landratsamt

gez.

Böcher
Oberregierungsrat